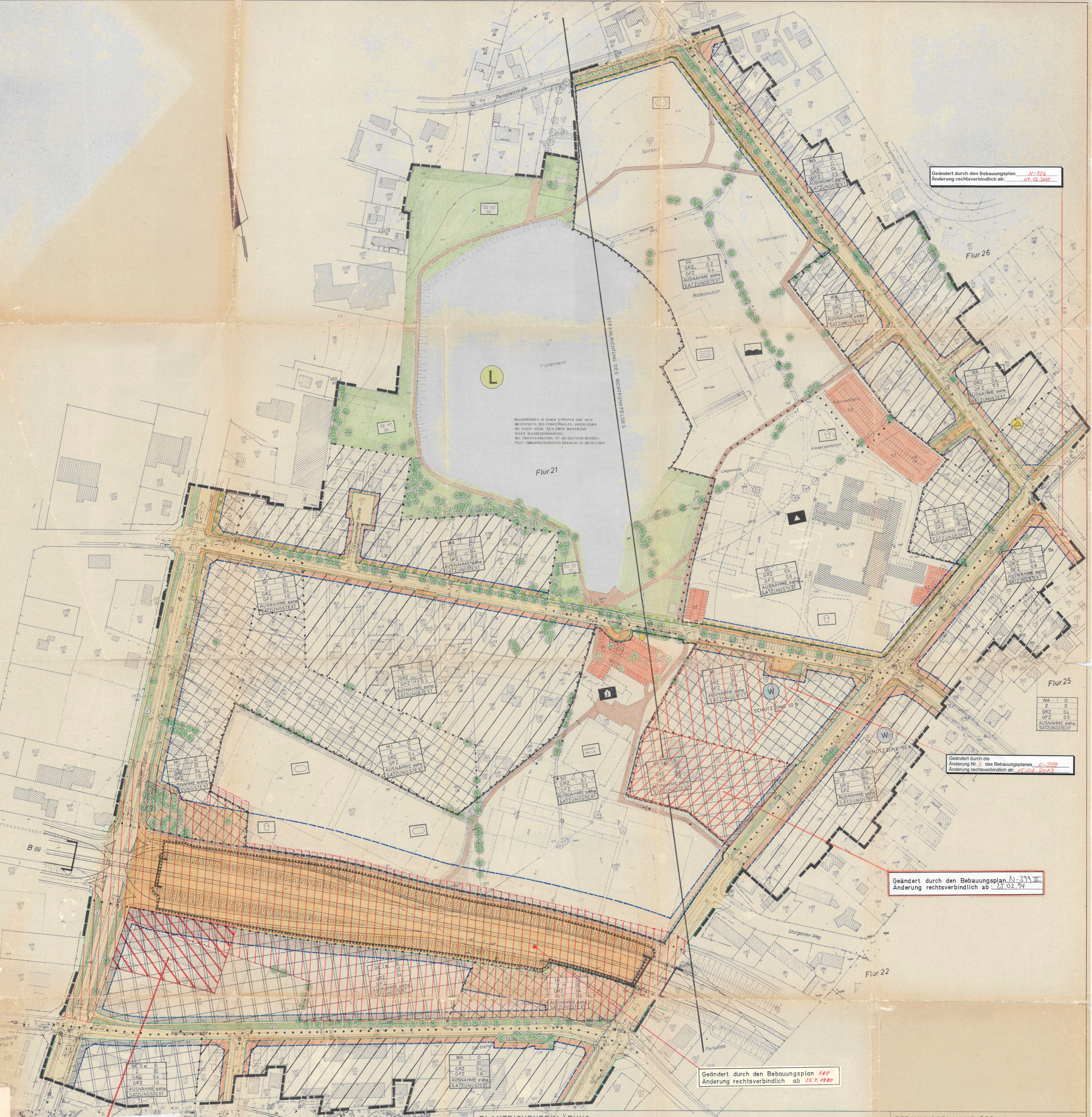

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- ● WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- ● MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- ● GE e MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- ● SO SONDERGEBIET
- FREIBAD
- SPORTHALLE
- JUGENDHEIM
- SCHULE
- SPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- SCHWIMMHALLE

- ● Z z.B. Z III, z.B. Z (III): ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER), ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ z.B. GRZ 0,4: GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ z.B. GFZ 0,7: GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● BMZ z.B. BMZ 3,0: BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● O: OFFENE BAUWEISE
- ● S: SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g: GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB
- BAULINIE
- ● BAUGRENZE
- ● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 15 UND BINDUNGEN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 16 BBauG. DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN.
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 16 BBauG
- ● DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
- GRÜNANLAGEN
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, UNTERBRECHUNG DURCH GRUNDSTÜCKSZUFAHREN NACH BEDARF
- ● FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
- ● SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE (vorhanden / geplant)
- + mit roter Zahl, + mit schw. Zahl: FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl), VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (vorhanden / geplant)
- ● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ● ST/GST, GA/GGA: STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- ● VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- ● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- ● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- ● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- ● L LANDSCHAFTSSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- ● UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- ● W WASSERSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 399 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. 6. 1974. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 11. 3. 1976
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER
STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH
GEZEICHNET: 19.6.74 KA 18.3.75 3.6.75
GEPRÜFT: Roh

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 23. 6. 75 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 23. 6. 75 und 20.10.75 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 17.3.76
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 21.7. – 22.8.75 und 10.11.–12.12.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 11.7. und 31.10.75 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 16.3.76
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
OLDENBURG, DEN 16.2.76
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:
GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 23.9.1976
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 23.9.1976
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 22.10.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 22.10.1976
RECHTSVERBINDLICH AB: 22.10.1976